



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 📠 0043 5352 – 63111-41

Verordnung über die Entfernung des Hundekotes

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das LGBl 77/2017, wird mit einstimmigen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vom 08.05.2018 Nachstehendes verordnet:

§ 1

Hundekotaufnahmepflicht

1. Wer im Gemeindegebiet von Kirchdorf in Tirol einen Hund (Hunde) mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Gehsteige, Park- und Grünanlagen, öffentliche Kinderspielplätze und dergleichen (mit Ausnahme von Flächen, die bereits durch die STVO sauber zu halten sind) durch Hunde nicht verunreinigt werden.
2. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu reinigen.

§ 2

Ordnungsgemäße Entsorgung

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeignetem Behältnis, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes Behältnis oder eine Mülltonne entsorgt wird.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ganzjährig für das gesamte Gemeindegebiet von Kirchdorf in Tirol.

§ 4

Strafbestimmungen

Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Kirchdorf in Tirol, am 09.05.2018

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Gerhard Obermüller, PMM

Angeschlagen am: 09.05.2018

Abgenommen am: 07.06.2018